

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

587

Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 636), im Programmteil Kommunale Infrastruktur (ohne die Programmteile Krankenhäuser und Wohnraum) sowie zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Kommunen –

Bezug: Förderrichtlinie vom 25. Februar 2021 (StAnz. S. 362, 443)

I. Änderung der Förderrichtlinie KIP Kommunen

1. In Nr. 1.1 wird die Angabe „15. April 2020 (BGBl. I S. 811, 812)“ durch die Angabe „10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
2. In Nr. 3.3 wird die Angabe „2022“ jeweils durch die Angabe „2024“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
3. In Nr. 3.4 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
4. In Nr. 4.2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
5. Nr. 5.2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV), dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) oder dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ergeben, müssen eingehalten werden.“
6. In Nr. 5.14 wird die Angabe „o.Ä.“ durch die Angabe „oder Ähnliches“ ersetzt und nach dem Wort „Form“ die Angabe „, beispielsweise durch Veröffentlichungen in der Presse,“ eingefügt.
7. In Nr. 7.2 wird die Angabe „Kommune“ durch die Angabe „Kommunen“ ersetzt.
8. Nr. 9.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „in der Regel“ wird durch die Angabe „in den Jahren 2022 und 2023 jährlich in der Regel jeweils“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „des folgenden Monats“ wird durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.
9. In Nr. 9.2.1 wird nach dem Wort „können“ die Angabe „vierteljährlich“ und nach dem Wort „Monat“ die Angabe „Juli und Oktober 2022 sowie Januar, April, Juli und Oktober 2023“ eingefügt. Die Angabe „4.2“ wird durch die Angabe „3.3“ ersetzt.
10. In Nr. 9.2.3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
11. In Nr. 9.3.3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 VOL/B“ durch die Angabe „§ 18 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B“ ersetzt.
12. In Nr. 10.1.2 wird die Angabe „entsprechenden“ gestrichen und nach dem Satz 4 die neuen Sätze 5 bis 8 „Dem Land wird das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht der einzureichenden Fotos übertragen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in § 15 UrhG genannten Nutzungsarten sowie das Recht zu Bearbeitungen, Umgestaltungen und deren Veröffentlichung und Verwertung. Das Land hat das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen oder zu übertragen. Die Kommune steht dafür ein, dass die Fotos frei von Rechten Dritter sind.“ eingefügt.
13. In Nr. 10.1.3 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
14. In Nr. 10.2.1 wird die Angabe „31. Dezember 2020 und 30. Juni 2021 weiterhin“ durch die Angabe „jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres“ ersetzt.
15. In Nr. 10.2.3 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

16. In Nr. 11.2 wird die Angabe „2022“ jeweils durch die Angabe „2024“ ersetzt.
17. In Nr. 11.4 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
18. In Nr. 13 wird die Angabe „Der Zuwendungsempfänger hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, Teil 1 des Gemeinsamen Runderrlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes einzuhalten“ gestrichen.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 2022

Hessisches Ministerium der Finanzen
 FV5013 A-001-IV4/10
 – Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 31/2022 S. 887

588

Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des zweiten Teils des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 636) sowie des zweiten Kapitels des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Schule –

Bezug: Förderrichtlinie vom 25. Februar 2021 (StAnz. S. 366, S. 443)

I. Änderung der Förderrichtlinie KIP Schule

1. In Nr. 1.1 wird die Angabe „15. April 2020 (BGBl. I S. 811, 812)“ durch die Angabe „10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
2. In Nr. 3.3 wird die Angabe „2024“ jeweils durch die Angabe „2026“ und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
3. In Nr. 3.4 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
4. In Nr. 4.2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ und die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
5. Nr. 5.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV), dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) oder dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ergeben, müssen eingehalten werden. Bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen muss die energetische Qualität des jeweiligen Bauteils, eines Brennkessels, einer Lüftungsanlage sowie der Beleuchtungsanlagen nach der Modernisierung mindestens den Anforderungen für die Ausführung des Referenzgebäudes nach Anlage 2 des GEG entsprechen. Alternativ ist es ausreichend, wenn das sanierte Gebäude den Anforderungswert an den Jah-